



Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG)

Bericht des EVD über die Vernehmlassungsergebnisse

Juni 2004

Dok: #435070

Inhaltsverzeichnis	Seite
0. Abkürzungen	3
1. Einleitung	5
2. Gesamturteil über die vorgeschlagene Totalrevision	5
3. Gegenstand der Vernehmlassungsunterlage	6
4. Wertneutrale Auswertung der Vernehmlassung	6
4.1. Allgemeine Bestimmungen	6
4.1.1. Internationale Wettbewerbsfähigkeit des privaten Käuferrisiko (Ref. auf Art. 2 und Art. 11)	7
4.1.2. Eigenwirtschaftlichkeit (Ref. auf Art. 6)	7
4.1.3. Subsidiarität (Ref. auf Art. 6)	8
4.1.4. Schweizerische Aussenpolitik (Ref. auf Art. 6)	8
4.1.5. Rechtsform (Ref. auf Art. 3)	9
4.1.6. Diverse Stellungnahmen zu Gesetzesartikeln des 1. Abschnittes „Allgemeine Bestimmungen“	9
4.2. Abschluss und Abwicklung des Versicherungsgeschäftes	10
4.2.1. Maximale Versicherungsdeckung (Ref. auf Art. 17, Abs. 2)	10
4.2.2. Diverse Stellungnahmen zu Gesetzesartikeln des 2. Abschnittes „Abschluss und Abwicklung des Versicherungsgeschäftes“	10
4.3. Organisation und Personal	11
4.3.1. Zusammensetzung Verwaltungsrat (Ref. auf Art. 23)	11
4.3.2. Diverse Stellungnahmen zu Gesetzesartikeln des 3. Abschnittes „Organisation und Personal“	12
4.4. Finanzen	12
4.4.1. Diverse Stellungnahmen zu Gesetzesartikeln des 4. Abschnittes „Finanzen“	13
4.5. Wahrung der Bundesinteressen	13
4.5.1. Versicherungen von besonderer Tragweite (Ref. auf Art. 33)	13
4.5.2. Diverse Stellungnahmen zu Gesetzesartikeln des 5. Abschnittes „Wahrung der Bundesinteressen“	13
4.6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen	14
4.7. Schlussbestimmungen	14
4.8. Diverse Stellungnahmen	14



0. Abkürzungen

Kantone

ZH	Zürich/Zurich
BE	Bern/Berne
LU	Luzern/Lucerne
UR	Uri
SZ	Schwyz/Schwytz
OW	Obwalden/Obwald
NW	Nidwalden/Nidwald
GL	Glarus/Glaris
ZG	Zug/Zoug
FR	Freiburg/Fribourg
SO	Solothurn/Soleure
BS	Basel-Stadt/Bâle-Ville
BL	Basel Landschaft/ Bâle-Campagne
SH	Schaffhausen/Schaffhouse
AR	Appenzell Ausserrhoden/ Appenzell Rhodes-Extérieures
AI(1)	Appenzell Innerrhoden/ Appenzell Rhodes-Intérieures
SG	St. Gallen/St.-Gall
GR	Graubünden/Grisons
AG	Aargau/Argovie
TG	Thurgau/Thurgovie
TI	Ticino/Tessin
VD	Vaud/Waadts
VS	Valais/Wallis
NE	Neuchâtel/Neuenburg
GE	Genève/Genf
JU	Jura

Politische Parteien

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
LPS	Liberale Partei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
PST	Parti suisse du travail
SD	Schweizer Demokraten



GP	Grüne Partei der Schweiz
LT	Legha dei Ticinesi
GB	Grünes Bündnis

Spitzenverbände der Wirtschaft

ES	economiesuisse
SAG	Schweizer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
VSA	Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände
CNG	Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband

Verbände

SGCI	SGCI – Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie
SM	SwissMEM – Schweizerische Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
EH	Euler Hermes Kreditversicherung
FE	Fédération des Entreprises Romandes
OSEC	OSEC – Business Network Switzerland
CP	Centre Patronal
VSAM	Verband Schweizerischer Angestelltenvereine der Maschinen- und Elektroindustrie
TS(1)	Travail Suisse
FPV	Fédération Patronale Vaudoise

Interessierte Kreise

TS(2)	Transparency Switzerland
AI(2)	Amnesty International
EvB	Erklärung von Bern
AH	Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke
PN	Pro Natura
WWF	WWF Schweiz
MERS	Menschenrechte Schweiz



1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 19. November 2003 entschieden, den Entwurf und den erläuternden Bericht zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung wurde am 24. November 2003 eröffnet und dauerte bis zum 31. März 2004.

Angeschrieben wurden 26 Kantone, 13 Parteien, 8 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie 6 weitere interessierte Kreise. Geantwortet haben 25 Kantone, 8 Parteien, 6 Spitzenverbände sowie 5 weitere interessierte Kreise. Zudem gingen 10 Stellungnahmen von nicht direkt angeschriebenen Verbänden ein.

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellungnahmen	Keine Antwort¹
Kantone	ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI(1), SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE (25)		JU (1)
Parteien	FDP, CVP, SP, SVP, LPS, EVP, CSP, EDU (8)		PST, SD, GP, LT, GB (5)
Spitzenverbände der Wirtschaft	ES, SGV, SAG, SBV, SBVg, SGB (6)		VSA, CNG (2)
Weitere Verbände		SM, SGCI, SVV, EH, FE, OSEC, CP, VSAM, TS(1), FPV (10)	
Interessierte Kreise	TS(2), AI(2), EvB, PN, AH (5)	MERS (1)	WWF (1)
Total	44	11	9

2. Gesamturteil über die vorgeschlagene Totalrevision

Sämtliche 25 Kantone sowie 5 Parteien, 6 Spitzenverbände und 8 weitere Verbände stehen dem Entwurf insgesamt positiv gegenüber. 1 Partei lehnt die Versicherung des privaten Käuferrisikos (PKR) ab. Die organisierte Zivilgesellschaft bejaht im grossen Ganzen die Gesetzesrevision, hingegen werden gegen einzelne Elemente Bedenken angebracht oder gar abgelehnt. So lehnen 3 interessierte Kreise die Versicherung des PKR ab.

¹ Diese Vernehmlasser wurden zur Stellungnahme eingeladen, haben aber nicht geantwortet.



3. Gegenstand der Vernehmlassungsunterlage

Anlass zur Revision geben die beantragte Einführung der Versicherung des privaten Käuferrisikos und die Ausgestaltung der von Exportrisikogarantie (ERG) auf Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) umbenannten Organisation als öffentlich-rechtliche Anstalt. Vor dem Hintergrund von Privatisierungen in den ausländischen Absatzmärkten und Globalisierung der Produktion spitzt sich eine für die schweizerische Exportwirtschaft schmerzhaft Lücke in der Versicherungsdeckung zu. Unsere ERG kann als einzige staatliche Exportrisikoversicherung private Käuferrisiken nicht direkt versichern. Um diesen internationalen Wettbewerbsnachteil zu eliminieren, soll die SERV in Zukunft private Käuferrisiken in Bereichen versichern können, die vom privaten Markt nicht abgedeckt werden.

Die neuen und erhöhten professionellen Anforderungen an den Betrieb des Versicherungsgeschäfts und die heutigen Ansprüche an ein transparentes und wirkungsorientiertes Verwaltungsmanagement mit klaren Verantwortungszuständigkeiten führen zu einer organisatorischen Neuausrichtung. Für die SERV wurde das Modell „öffentliche Unternehmung Bund“ gewählt, das zur Organisationsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt geführt hat.

Die Revision in diesen beiden Hauptpunkten wurde zum Anlass genommen, die Bestimmungen des aus dem Jahre 1958 stammenden ERG-Gesetzes einer Totalrevision zu unterziehen.

4. Wertneutrale Auswertung der Vernehmlassung

Die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse erfolgt geordnet nach eingebrachten Themen der Vernehmlassungsteilnehmer. Dabei werden die Themen den ebenfalls bei der Gliederung des Gesetzes angewandten Abschnitten Allgemeine Bestimmungen, Abschluss und Abwicklung des Versicherungsgeschäftes, Organisation und Personal, Finanzen, Wahrung der Bundesinteressen, Rechtsschutz und Strafbestimmungen sowie Schlussbestimmungen zugeordnet. Kommentare, welche nicht direkt einem Abschnitt oder einem bestimmten Gesetzesartikel zugeordnet werden konnte, werden unter Kapitel 4.8. „Diverse Stellungnahmen“ erfasst. Stellungnahmen, welche zu den anzahlmässig meisten Stellungnahmen geführt haben, werden in jeweiligen Unterkapiteln zu den erwähnten Abschnitten einzeln aufgeführt.

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Es ist zu beachten, dass die in den Unterkapiteln 4.1.1 – 4.1.3 behandelten Themen (Internationale Wettbewerbsfähigkeit des privaten Käuferrisikos, Eigenwirtschaftlichkeit und Subsidiarität) in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, so dass eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Stellungnahmen zu diesen Punkten nicht immer eindeutig vorgenommen werden konnte.



4.1.1. Internationale Wettbewerbsfähigkeit des privaten Käuferrisiko (Ref. auf Art. 2 und Art. 11)

Im Zentrum der Totalrevision steht die Einführung des privaten Käuferrisikos (PKR). Sämtliche Kantone sowie die Mehrheit der Parteien und der Verbände stimmten dieser Erweiterung der Versicherungsleistung zu. Von den eingegangenen Stellungnahmen lehnen einzig die Parteien SP, SVP und CSP sowie die Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) EvB, PN und AH die Einführung des PKR ab.

Grundsätzlich herrscht Verständnis für die Beseitigung des internationalen Wettbewerbsnachteils Schweizer Exporteure. Zahlreiche Kantone, Parteien und Verbände sehen eine ordnungspolitische Widersprüchlichkeit der Revisionsziele, halten aber die Einführung des PKR aus Gründen der Arbeitsplatzsicherung und Wettbewerbsfähigkeit für vertretbar (u.a. BL, TS(1)).

Die das PKR ablehnenden Vernehmlassungsteilnehmer begründen dies mit der staatlichen Übernahme von privaten Geschäftsrisiken, welcher einer Subvention entspreche, die den bereits stark angespannten Bundeshaushalt weiter belastet (SP, CSP). Zudem fehlt eine wissenschaftliche Evaluation für die effektive Notwendigkeit der Versicherung des PKR (SP). Die EvB lehnt aus ordnungspolitischen Gründen, AH aus Gründen der fraglichen Eigenwirtschaftlichkeit die Versicherung des PKR ab. Die SVP fordert eine Variante des Einbezugs des PKR, die analog den Zusatzversicherungen und der obligatorischen Grundversicherung im Krankenversicherungsbereich funktionieren würde, zu prüfen. Die SGB betont seine Skepsis gegenüber der Versicherung des PKR und macht auf die finanzpolitischen Risiken aufmerksam. Das Prinzip der privaten Gewinne und der staatlichen Verluste sei falsch.

Wenige Vernehmlassungsteilnehmer merkten neben allgemeinen thematischen Kommentaren noch technisch-begriffliche Anpassungsvorschläge an. So beantragt ZH eine Umbenennung des Begriffs „privates Käuferrisiko“ in „Delkredere-Risiko privater Schuldner“. Des weiteren postuliert SM in Art. 2, Abs. b die Ersetzung des Begriffes „Käufer“ durch „Besteller“. Zudem sollen ebenfalls gemäss SM die Begriffe „Garantie“ und „Konkursfähigkeit“ überprüft und in der Verordnung weiter ausgearbeitet werden.

4.1.2. Eigenwirtschaftlichkeit (Ref. auf Art. 6)

Die Einführung der Versicherung des PKR kann nicht losgelöst von der Frage der Eigenwirtschaftlichkeit betrachtet werden. Die Zustimmung zur Möglichkeit der Deckung des PKR wurde praktisch durchgehend an die zwingende Einhaltung der Eigenwirtschaftlichkeit gekoppelt (u.a. ZH, LU, SO, SH, SG, AG, FDP, CVP, SBV, ES, SGCI, SBV, TS(1)).

So postuliert u.a. UR die zwingende Vermeidung einer Subventionierung der Exportindustrie. BL und SVP rücken die betriebswirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Gesetzesrevision ins Zentrum ihrer Stellungnahmen und betonen, dass diese aus ihrer Sicht zu wenig ausgearbeitet seien, um konkrete Aussagen bzgl. Eigenwirtschaftlichkeit abgeben zu können. Verlangt werden vor allem weiterreichende Angaben zur Rentabilität von ausländischen ECAs sowie



konkretere Informationen zu den dem Businessplan unterliegenden Annahmen. Eine vertiefere Abklärung, ob die Auflagen der Subsidiarität und Eigenwirtschaftlichkeit wirklich miteinander vereinbar seien, fordert die FDP.

Ein weiterer Block von Kommentaren der Vernehmlassungsteilnehmer betrifft die Frage nach der Quantifizierung der finanziellen Risiken und Massnahmen zu deren Begrenzung. So zweifelt die EVP beispielsweise die angegebene Höhe der finanziellen Risiken in den ersten Jahren nach der Einführung des PKR und fordert, Massnahmen zu ihrer Begrenzung aufzuzeigen. ES verlangt die Ausarbeitung und Darstellung von Instrumenten und Massnahmen, die die Eigenwirtschaftlichkeit garantieren sollen während die EvB das Fehlen einer klaren Kosten-Nutzen-Analyse kritisiert. Die AH stösst sich an den fehlenden klaren Leitplanken im Gesetz zur Sicherung der Eigenwirtschaftlichkeit. Die Formulierung „arbeitet langfristig eigenwirtschaftlich“ findet die SBV zu weit gefasst und fordert die Streichung von „langfristig“.

VD fügt an, dass die Eigenwirtschaftlichkeit nur sichergestellt werden kann, wenn die SERV nicht nur die „schlechtesten“ Risiken versichern kann und schlägt daher vor, dass die Konkurrenzierung von privaten Versicherungen erlaubt werden soll.

4.1.3. Subsidiarität (Ref. auf Art. 6)

Die Einführung der Versicherung des PKR kann nicht losgelöst von der Frage der Subsidiarität betrachtet werden. Die Zustimmung zur Deckung des PKR wurde praktisch durchgehend an die zwingende Einhaltung der Subsidiarität gekoppelt (u.a ZG, SO, SH, SG, AG, FDP, CVP, ES, SGCI, SBV, TS(1)).

So soll die Subsidiarität klar definiert werden, und eine scharfe Abgrenzung zum privaten Versicherungsmarkt soll auf Verordnungsebene geschaffen werden (BS, SVV). Ähnlich argumentiert ES, indem klar herausgearbeitet werden soll, in welchen Bereichen die SERV tätig sein darf (Versicherungen nur ausserhalb des OECD-Gebietes, keine Versicherung von kurzfristigen Geschäften). EH fordert zudem, dass der staatliche Versicherer keine Wettbewerbsverzerrung auslöst und stellt die Frage, ob die SERV erst nach Prüfung und Ablehnung durch private Anbieter tätig werden darf. Die EvB betont, dass die Versicherung des PKR von privaten Unternehmen abgedeckt werden kann.

4.1.4. Schweizerische Aussenpolitik (Ref. auf Art. 6)

Die im Gesetz verankerte Beachtung der Grundsätze der Schweizerischen Aussenpolitik ist unbestritten.

Für die SP, SGB, TS(2), MERS, AI, EvB, AH und PN werden die entwicklungs-, sozial-, menschenrechts-, friedens- und umweltpolitischen Prinzipien der Schweizer Aussenpolitik im Gesetzesvorentwurf in unzulänglicher Weise berücksichtigt. So fordert die SP die Präzisierung dieser Grundsätze im Gesetz. Auch MERS führt an, dass die menschenrechtlichen Verpflichtungen im Gesetz in materialrechtlicher wie auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht ungenügend sind. Zudem fordert MERS, dass im Gesetz, Artikel 6, der Begriff „Berücksichtigung der Grundsätze der



„Schweizer Aussenpolitik“ durch „Beachtung der Grundsätze der Schweizer Aussenpolitik“ ersetzt wird. Die Wichtigkeit, die aussenpolitischen Grundsätze explizit in die Geschäftspolitik sowie die Botschaft zur Gesetzesrevision aufzunehmen, wird von der EvB betont. Vorbehalte zur aussenpolitischen Verträglichkeit äussert auf der anderen Seite die SVP.

4.1.5. Rechtsform (Ref. auf Art. 3)

Die Umwandlung der SERV in eine öffentlich-rechtliche Anstalt stiess bei den Vernehmlassungsteilnehmern mehrheitlich auf Zustimmung.

BS fragt, ob eine institutionelle Lösung mit einer Mandatierung an eine private Kreditversicherung genügend geprüft wurde. Ähnlich argumentieren die Kantone VD und GE und plädieren für eine privatrechtliche Organisation mit staatlichem Leistungsauftrag. Die SVP verweist auf die negativen Erfahrungen mit der öffentlich-rechtlichen Organisationsform (RUAG) und fordert eine privatwirtschaftliche Lösung. Seine Enttäuschung darüber, dass aller Voraussicht nach kein „Public Privat Partnership“ möglich ist, äussert der private Kreditversicherer EH. Der Kanton VS stellt die Forderung nach der Sicherstellung einer genügenden Überwachung der öffentlich-rechtlichen Anstalt durch den Bund.

4.1.6. Diverse Stellungnahmen zu Gesetzesartikeln des 1. Abschnittes „Allgemeine Bestimmungen“

Art. 7: „Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen und Vertretung in internationalen Organisationen“

Der SP geht die vorgeschlagene Delegationskompetenz zu weit und wünscht, dass der Bundesrat Umschuldungs- und Rückversicherungsabkommen im Rahmen seiner Zuständigkeit abschliessen kann.

Art. 8: „Kooperationen und Beteiligungen“

SP und AH möchten sich darauf beschränken, dass die SERV zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur Kooperationen mit privaten und staatlichen Organisationen eingehen darf. Beteiligungen und Gründungen an Gesellschaften sind auszuschliessen. BS wünscht zudem den Hinweis auf die vorherige Ermächtigung des Bundes bei Gründungen von Gesellschaften oder der Beteiligung an solchen.

Art. 9: „Aufgabenübertragung an Dritte“

Die SP wünscht die ersatzlose Streichung dieses Artikels.

Art. 10: „Weitere Aufgaben“

Die SP wünscht die ersatzlose Streichung dieses Artikels.

4.2. Abschluss und Abwicklung des Versicherungsgeschäftes

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen und Regelungen bei Abschluss und Abwicklung eines Versicherungsgeschäftes festgelegt. Die Kommentare aus der Vernehmlassung waren dementsprechend vielfach technischer Natur. Die verschiedenen Stellungnahmen werden daher mit Ausnahme der Kommentare zur maximalen Versicherungsdeckung artikelweise dargestellt.

4.2.1. Maximale Versicherungsdeckung (Ref. auf Art. 17, Abs. 2)

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer wie u.a. CVP, SBV, SGB, SGCI, TS(1), PN, ES, SZ und BS lehnen eine Versicherungsdeckung von 100% ab und sprechen sich für eine maximale Deckung von 95% aus.

EH, SBVg und SP lehnen ebenfalls eine 100% Deckung ab. Die SP sieht einen maximal versicherbaren Betrag von 90% vor. Der private Kreditversicherer EH fordert eine maximale Deckung im kurzfristigen Bereich bis zu 90%, im mittel-/langfristigen Bereich um 80%. SBVg wünscht eine Delkrederedeckung von kleiner als 95% bei privaten Käuferisiken ohne zusätzliche Bankgarantie.

Von den Vernehmlassungsteilnehmer fordert einzig SM eine 100% Deckung.

4.2.2. Diverse Stellungnahmen zu Gesetzesartikeln des 2. Abschnittes „Abschluss und Abwicklung des Versicherungsgeschäftes“

Art. 12: „Versicherbare Risiken“

SM fordert die Aufnahme von „inländischen staatlichen Massnahmen“ in den Bereich der politischen Risiken. Ebenfalls wird „höhere Gewalt“ als Erweiterung in die versicherbaren Risiken verlangt. Zudem soll der Begriff „Fremdwährungsrisiko“ in „Fremdwährungseventualrisiko“ umgewandelt werden. Der Kanton UR regt an, in die politischen Risiken auch terroristische und militärische Risiken miteinzubeziehen.

Art. 13: „Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung“

SP, SGB, TS(1) und VSAM fordern, dass eine Versicherung nur abgeschlossen werden kann, wenn die in der Branche üblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Zudem verlangen SP und EvB auf Gesetzesstufe den Ausschluss einer Versicherungsleistung für Lieferungen von Waffen, Kriegsmaterial und andere Rüstungsgüter.

Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft AI(2), EvB und MERS erwähnen, dass für den Abschluss einer Versicherung zwingend die Beachtung der Menschenrechte vorausgesetzt wird. PN und EvB fordern zudem, dass eine Versicherung nur abgeschlossen werden darf, wenn Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Gesamtprojektes ge-



währleistet ist. AH spricht sich für einen Versicherungsausschluss aus, wenn der Versicherungsfall absehbar zu einer „illegitimen Schuld“ („odious debt“) wird.

Der Kanton SO stuft die Vorbedingung – Sitz oder Wohnsitz im Ausland – für den Abschluss einer Versicherung als klar unzureichend ein. Verlangt wird die Prüfung weiterer Kriterien wie beispielsweise die verlässliche Registrierung, weitere Bonitätsmerkmale oder Aspekte der gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeiten potentieller Versicherungsnehmer. Dem privaten Kreditversicherer EH ist nicht klar, ob Banken ebenfalls als Versicherungsnehmer auftreten können und verlangt diesbezüglich weitere Informationen. Die CVP verlangt die Präzisierung der Kriterien, bei welchen eine Versicherung ausgeschlossen wird. Für den SBV soll der schweizerische Wertschöpfungsanteil mindestens 50% des versicherten Betrages betragen, damit eine Versicherung abgeschlossen werden kann.

Art. 16: „Informations- und Sorgfaltspflicht“

SP, TS(2), AI(2) und EvB sprechen sich für eine weiterreichende Informationspflicht aus. So fordern SP und TS(2) jeweils eine schriftliche Erklärung des Exporteurs, dass bei einem Geschäft keine Bestechungsgelder bezahlt wurden oder werden. Versicherungsgesuche sollen zudem gemäss AI(2) und EvB ex-ante publiziert werden. Des Weiteren verlangt EvB vom Gesuchsteller im voraus alle notwendigen und verfügbaren Angaben, um die erwarteten entwicklungs-, aussen- und umweltpolitischen Folgen nachhaltig abschätzen zu können.

Art. 18: „Leistungsausschluss“

SP, TS(2) und EvB verlangen im Gesetz die explizite Erwähnung des Leistungsausschlusses der Versicherungsleistung, wenn Korruption oder Bestechung festgestellt wird. EvB fordert zudem die Aufnahme der Empfehlungen der OECD bezüglich der Richtlinien über Finanzierungen von Projekten in den ärmsten Entwicklungsländern sowie über Verhaltensregeln transnationaler Unternehmen im Gesetz.

Art. 20: „Rückerstattungspflicht“

SGCI und SO fordern den Verweis auf einen Referenzzinssatz anstelle eines fixen Zinssatzes von 5% bei Rückerstattungen.

4.3. Organisation und Personal

Zahlenmässig mit Abstand am meisten Kommentare zum Abschnitt „Organisation und Personal“ gingen zum Artikel 23 „Verwaltungsrat“ ein. Diesem Umstand wird mit dem Kapitel 4.3.1 besonders Rechnung getragen. Die restlichen Stellungnahmen zu diesem Abschnitt werden artikelweise in Kapitel 4.3.2 zusammengefasst.



4.3.1. Zusammensetzung Verwaltungsrat (Ref. auf Art. 23)

Art. 23 legt fest, dass der Verwaltungsrat der neuen SERV aus 7-9 Mitglieder besteht. Der Verwaltungsrat soll gemäss erläuternden Bericht nach fachlichen Anforderungen zusammengesetzt werden.

Der SP und der SGB gehen die Regelungen bezüglich Verwaltungsrat im Gesetz zu wenig weit. Gefordert wird die gesetzliche Regelung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Garantierten Einsitz haben sollen dabei Vertreter des Bundes, der Sozialpartner sowie der organisierten Zivilgesellschaft (NGOs). Analoge Forderungen gingen ebenfalls von EVP, TS(1), VSAM sowie von den NGOs EvB, MERS, AI(2), AH und PN ein.

Die CVP verlangt aus Effizienzgründen einen Verwaltungsrat aus nur 5 Mitgliedern. SGB und PN sehen einen Verwaltungsrat mit 7-9, die SP sogar mit 7 bis 11 Mitgliedern, vor.

Gemäss Stellungnahmen SGB und PN soll der Bundesrat zusätzlich zum Präsidenten/Präsidentin auch noch die Mitglieder des Verwaltungsrates ernennen.

ES weist darauf hin, dass bei der Besetzung der Leitungsorgane Interessenkonflikte zu vermeiden seien. Zentral bleibe die Besetzung nach Fachwissen. SM und VSAM verlangen den Einbau des Genehmigungsvorbehalts zugunsten des Bundesrats. Zudem stellen sie die Forderung nach gesetzlicher Festlegung von fachlichem Know-How aus der Exportindustrie im Verwaltungsrat. Ebenfalls verlangt die SGCI eine angemessene Vertretung der Wirtschaft im Verwaltungsrat.

4.3.2. Diverse Stellungnahmen zu Gesetzesartikeln des 3. Abschnittes „Organisation und Personal“

Art. 22: „Organe“

Gemäss CVP soll der Bundesrat nur den Verwaltungsrat ernennen. Dieser soll anschliessend alle übrigen Organe wählen.

4.4. Finanzen

Zum Abschnitt „Finanzen“ gingen mit einer Ausnahme (VSAM) keine Stellungnahmen zu spezifischen Gesetzesartikeln ein. Die aus den allgemeinen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer herausgegangenen Kommentare wurden einzelnen Artikeln zugewiesen.

4.4.1. Diverse Stellungnahmen zu Gesetzesartikeln des 4. Abschnittes „Finanzen“

Art. 27: „Tresorerie“

Gemäss VSAM soll die SERV grundsätzlich auch Eigenmittel und Reserven aufbauen dürfen. In der Anlage dieser Eigenmittel soll zudem die SERV frei sein. NW fordert die Berücksichtigung einer entsprechenden Abgeltung der Staatsgarantie.

Art. 28: „Rechnungslegung“

SP, ES und SGCI fordern, dass aus Transparenzgründen die Rechnungslegung für die staatlichen und staatlich garantierten bzw. für die privaten Käuferrisiken getrennt auszuweisen ist.

4.5. Wahrung der Bundesinteressen

In diesem Abschnitt stand vor allem der Artikel 33 über die „Versicherungen von besonderer Tragweite“ im Zentrum des Interesse der Vernehmlassungsteilnehmer.

4.5.1. Versicherungen von besonderer Tragweite (Ref. auf Art. 33)

Die Stellungnahmen zielten hauptsächlich darauf ab, den Begriff der „besonderen Tragweite“ zu erfassen und zu definieren. So verlangen EvB und AH, dass alle umwelt-, sozial- und aussenpolitisch sensitiven sowie wirtschaftlich riskante Geschäfte dem Begriff „besondere Tragweite“ unterliegen.

Gemäss SP und EvB sollen des weiteren alle betroffenen Departement und nicht nur das zuständige Departement dem Bundesrat Geschäfte von besonderer Tragweite zur Prüfung vorlegen können. Zudem fordert die EvB, dass externe Interessenvertretungen bei solchen Geschäften vor der definitiven Entscheidung bezüglich Versicherungsvergabe konsultiert werden.

SM hält es für fragwürdig, wenn der Bundesrat die SERV zu Geschäften zwingen kann, welche die SERV in Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabe und Verantwortung abgelehnt hat. Die Konsequenz aus dieser Stellungnahme ist die Forderung nach ersatzloser Streichung von Art. 33, Abs. 2. im Gesetz.

4.5.2. Diverse Stellungnahmen zu Gesetzesartikeln des 5. Abschnittes „Wahrung der Bundesinteressen“

Art. 34: „Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung“

Die SP fordert, dass die Genehmigung des Geschäftsberichts und Jahresrechnung neben dem Bundesrat auch dem Parlament unterliegt. Die Organe der SERV sollen



den zuständigen Kommissionen des Parlaments regelmässig Geschäftsgang und Risikolage erläutern.

Weiter verlangt die SP die Veröffentlichung sämtlicher Versicherungsabschlüsse. Der Bundesrat soll dafür die Einzelheiten regeln.

4.6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 37: „Strafbestimmungen“

SO fordert bei strafrechtlichen Verstössen aus Versicherungsverträgen eine zentralisierte Strafverfolgung beim Bund, da diese effizienter, effektiver und bezüglich Kosten vorteilhafter ist.

4.7. Schlussbestimmungen

Keine Stellungnahme der Vernehmlassungsteilnehmer gingen zu den Artikeln unter den Schlussbestimmungen ein.

4.8. Diverse Stellungnahmen

Stellungnahmen, welche nicht einem bestimmten Abschnitt oder Artikel zugewiesen werden konnten, sind in diesem Kapitel erfasst.

Standort

Die Kantone NE und BL fordern die Standortfrage im Gesetz zu verankern. NE setzt sich für einen Standort in einer Randregion (z.B. Standort in einer Sprachminderheit) ein während BL die Berücksichtigung der Nordwestschweiz bei der Standortwahl fordert.

Berücksichtigung KMU

Die Kantone UR, TI und VS unterstützen die Gesetzesrevision unter der besonderen Berücksichtigung der KMUs.

Personalbestand

SGV und CP sind erstaunt über die im erläuternden Bericht gemachten Aussagen, dass die neue SERV eine Verdoppelung des Personalbestandes zur Folge hat und fordern diesbezüglich weitere Informationen.